

per E-Mail: anhoerung@landtag.nrw.de
Ausschuss für Frauen, Gleichstellung und
Emanzipation
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf



30. September 2016

Gleichstellungsrecht – Anhörung A 03-07.09.16

Sehr geehrte Frau Jansen,
sehr geehrte Damen und Herren,

nachdem wir im Verlauf der Sitzung des Ausschusses für Frauen, Gleichstellung und Emanzipation am 7. September 2016 keine Gelegenheit hatten, Ihnen die zentralen Aspekte unserer Stellungnahme noch einmal fokussiert zu erläutern, möchten wir dies auf diesem Wege tun und ergänzend zu unserer Stellungnahme Änderungsvorschläge zum vorliegenden Gesetzesentwurf unterbreiten.

Grundsätzlich begrüßen wir das Ziel des Landesgleichstellungsgesetzes (LGG), die berufliche Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu fördern. Diese Förderung sehen wir auch als Teil der gesellschaftlichen Verantwortung der Sparkassen. Insbesondere die Besetzung von Führungspositionen mit Frauen ist ein besonderes Anliegen.

In diesem Bereich sind die Sparkassen und die Sparkassenverbände in NRW in den letzten Jahren verstärkt tätig gewesen. Eine Vielzahl von Sparkassen hat Maßnahmen ergriffen, um Frauen verstärkt in Führungsverantwortung zu bringen (z. B. Konzepte zur Führung in Teilzeit, Mentoring Programme für Frauen, Vereinbarkeit von Familie und Karriere). Dabei bekommen sie von der Sparkassenakademie NRW und den Sparkassenverbänden wertvolle Unterstützung, über die wir der Sparkassenaufsicht berichten. Frau Göbel hat in der Ausschusssitzung die Gründe dargelegt, warum in der Sparkassenpraxis bislang (noch) nicht mehr Frauen in Führungsverantwortung gelangen.

Seite 2

Die nach dem Gesetzentwurf vorgesehene vollständige Anwendung des LGG auf Sparkassen, nachdem es bislang nur begrenzt zur Geltung kommt, vgl. § 2 Abs. 2 LGG, sehen wir dennoch sehr kritisch.

Zentrale Prämisse für die vollständige Anwendbarkeit ist, dass die seinerzeitige Begründung für eine nur begrenzte Anwendung des Landesgleichstellungsgesetzes auf Sparkassen nicht mehr trage, weil die bundesrechtlichen Vorgaben für ihre Wettbewerbsunternehmen vergleichbar seien.

Im Folgenden möchten wir die wesentlichen Argumente, die gegen eine uneingeschränkte Anwendung des LGG sprechen und die auch die oben genannte Prämisse widerlegen, noch einmal zusammenfassen:

- Sparkassen und die LBS West sind im Gegensatz zu Behörden und anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, auf die das Landesgleichstellungsgesetz Anwendung findet, darauf angewiesen, dass sie ihre Ausgaben über ihre eigenen Einnahmen aus ihrer Geschäftstätigkeit verdienen. Hierbei stehen die Sparkassen und die LBS West vor dem Hintergrund der Niedrigzinsphase, der demographischen Entwicklung und der Digitalisierung mehr denn je im Wettbewerb mit anderen Banken. Die Begründung für die eingeschränkte Anwendung des LGG auf Sparkassen und die LBS West ist somit nach wie vor tragend, um einem Wettbewerbsnachteil gegenüber privaten Kreditinstituten entgegenzuwirken.
- Sparkassen sind nicht mit den Behörden und öffentlichen Anstalten vergleichbar, die das Landesgleichstellungsgesetz vornehmlich regelt. Dies fängt damit an, dass Behörden und öffentliche Anstalten wie dargestellt nicht im Wettbewerb mit anderen Unternehmen stehen. Im Gegensatz zu Behörden unterliegen Sparkassen als Wettbewerbsunternehmen auch nicht der Landeshaushaltsordnung, sondern haben ihre Geschäfte kaufmännisch zu führen, vgl. § 2 Abs. 3 SpkG NRW.
- Beförderungen sind nicht von Stellenplänen im Sinne der Landeshaushaltsordnung abhängig, sondern von der kaufmännischen Geschäftsführung der Sparkasse. Ebenso wenig kommen die beamtenrechtlichen Vorgaben auf Stellenbesetzungen in Sparkassen oder bei der LBS West zur Anwendung.
- Die daraus resultierenden Auslegungsfragen werden durch die Ausweitung der Anwendung durch den Gesetzesentwurf provoziert. Sie führen zu Rechtsunsicherheit in der Anwendung des Gesetzes. Dies wird insbesondere auch an den verwandten Begrifflichkeiten

erkennbar. Bei Sparkassen bestehen keine „Dienststellen“ i.S.d. § 8 Abs. 1 LGG-E oder eine „oberste Dienstbehörde“ i.S.d. § 7 Abs. 8 LGG-E. Es gibt bei ihnen auch keine Stellen im Sinne von § 17 Landeshaushaltsordnung NRW, wie § 3 Abs. 3 LGG-E sie voraussetzt.

- Die Vorgaben des Gesetzesentwurfes sind auch nicht mit den Vorgaben vergleichbar, wie sie die privaten Wettbewerber der Sparkassen und der LBS West treffen. Die Vorgaben des Teilhabegesetzes beschränken sich auf eine „Frauenquote“, nach der für den Vorstand und die zwei Leitungsebenen unterhalb des Vorstands Zielgrößen festgelegt werden. Vorgaben hinsichtlich der Höhe der Zielgrößen gibt es nicht. Es bestehen auch mehrjährige Fristen für die Einführung. Weitere organisatorische Vorgaben sieht das Teilhabegesetz nicht vor. Die uneingeschränkte Anwendung des LGG in der vorliegenden Entwurfsfassung auf die Sparkassen geht über diese Vorgaben deutlich hinaus und führt insbesondere zu folgenden Umstellungserfordernissen und Unwägbarkeiten:
 - Die Bevorzugung von Frauen bei nur im Wesentlichen gleicher Eignung sieht sich verfassungsrechtlichen Bedenken im Hinblick auf die Vorgabe des Art. 33 Abs. 2 GG ausgesetzt, wie die aktuelle Entscheidung des VG Düsseldorf zu den Beförderungsrichtlinien in den Landesministerien belegt.
 - Nach der öffentlichen Berichtserstattung zu Umsetzung der insofern vergleichbaren Beförderungsrichtlinie in den Landesministerien könnten Männer, die bei Beachtung der Vorgaben des LGG-E nicht ausgewählt werden, den Gerichtsweg beschreiten.
 - Auch bei der Vergabe von Plätzen für Fortbildungen, die auf eine Tätigkeit in einer Vorgesetzten- oder Leitungsfunktion vorbereiten, müssen Frauen bis zum Erreichen eines Anteils von 50 % bevorzugt berücksichtigt werden, was der ebenfalls erforderlichen Qualifikation von Männern hinderlich sein könnte.
 - Der Verwaltungsrat wird als wesentliches Gremium im Sinne des § 12 LGG-E vom Träger in entsprechender Anwendung kommunalrechtlicher Vorschriften unter Berücksichtigung des Parteienproporz gewährt. Dies sichert auch die für die Sparkassen wesentliche kommunale Verankerung. Eine verpflichtende Quote von 40 % Frauenanteil im Verwaltungsrat stellt den Träger vor die Herausforderung, neben den Vorgaben des Kreditwesengesetzes und des Sparkassengesetzes NRW ergänzend die Quote nach dem LGG im Blick zu haben. Dies kann Schwierigkeiten zur Folge haben, die Gremien mit sachkundigen Personen zu besetzen und die für Sparkassen elementare kommunale Verflechtung gefährden.
 - Bei allen internen Entscheidungen muss die Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten geprüft und ggf. auf ihr Widerspruchsrecht Rücksicht genommen werden. Dies gilt umso mehr, als bei einem Widerspruch durch die Gleichstellungsbeauftragte personelle Maßnahmen erst dann umgesetzt werden dürfen, wenn über den Wider-

spruch entschieden ist. Die Gleichstellungsbeauftragte müsste nach den vorgeschlagenen Regelungen auch Widerspruch erheben, wenn die verfassungsrechtlich bedenklichen Vorgaben des Entwurfes zur Auswahl von Frauen bei im Wesentlichen gleicher Eignung nicht eingehalten werden.

- Besonders gravierend ist schließlich die vorgesehene Rechtswidrigkeit einer personellen Einzelmaßnahme im Falle einer nicht ordnungsgemäßen Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten. Dies kann eine Vielzahl von arbeitsgerichtlichen Prozessen zur Folge haben, die Stellenbesetzungen weiter erschweren. Als Wettbewerbsunternehmen sind Sparkassen aber darauf angewiesen, Personalmaßnahmen zügig umsetzen zu können.
- Die vorgesehenen Regelungen zur Freistellung der Gleichstellungsbeauftragten führen dazu, dass bei 34 der 101 Sparkassen in Nordrhein-Westfalen die Gleichstellungsbeauftragten freizustellen sein könnten.
- In den bisher nicht auf die Sparkassen anzuwendenden Vorschriften sind zahlreiche Begrifflichkeiten, für die es bei Sparkassen keine Entsprechung gibt und die zu Rechtsunsicherheit in der Anwendung des Gesetzes führen. Beispielsweise sind hier zu nennen: „alle Dienststellen“ (§ 8 Abs. 1 LGG-E) oder „oberste Dienstbehörde“ (§ 7 Abs. 8 LGG-E).

Diese Anwendungsschwierigkeiten sollen die Sparkassen in NRW treffen, die bereits durch europäische und bundesgesetzliche regulatorische Maßnahmen unverhältnismäßig stark betroffen und belastet sind. Die Vorgaben aufgrund der seit der Finanzmarktkrise weiter entwickelten regulatorischen Vorschriften sind für die Sparkassen gegenüber dem Jahre 1999 weiter verschärft worden.

Wir möchten uns daher dafür einsetzen, es bei einer eingeschränkten Regelung des LGG zu belassen, da nur diese Vorgehensweise den Besonderheiten von Sparkassen im Vergleich zu sonstigen öffentlich-rechtlichen Arbeitgebern zutreffend und auch aktuell begründet Rechnung trägt und zu einem level-playing field mit ihren Wettbewerbern führt.

Hierfür möchten wir folgende Änderungen am Entwurf vorschlagen:

- Zu § 2

In § 2 S. 1 werden die LBS Westdeutsche Landesbausparkasse und die Sparkassen in Nr. 9 und Nr. 10 gestrichen. § 2 wird um folgenden Satz 5 ergänzt:

Auf die Sparkassen und die LBS Westdeutsche Landesbausparkasse finden die §§ 1 bis 4, § 5 Absatz 1, § 6 Absatz 1, § 6a, § 7 Absatz 1 und 2, § 12, § 13 Absatz 1 bis 8, § 14, § 15 Absatz 1 und 2, § 17 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2, § 18 Abs. 1 und Absätze 4 bis 6 Anwendung. Bei der Auslegung der anwendbaren Bestimmungen ist die Intention der übrigen Vorschriften dieses Gesetzes zu berücksichtigen.

- Zu § 12

Die Besetzung der Verwaltungsräte ist nach den sparkassenrechtlichen Bestimmungen an die kommunalverfassungsrechtlichen Vorgaben gebunden, wie sich aus dem Verweis in § 12 Abs. 1 S. 1 SpkG NRW auf § 50 Abs. 3 der Gemeindeordnung NRW ergibt. Hierzu haben die kommunalen Spitzenverbände in ihrer Stellungnahme ausgeführt:

„Keine der politischen Parteien im Rat bzw. Kreistag, die das Benennungsrecht hat, kann Frauen oder Männer zur Annahme eines solchen Amtes verpflichten. Zudem wird seitens der politischen Parteien auch die Vereinbarkeit zwischen der beruflichen Tätigkeit der/des ehrenamtlichen Kommunalpolitikerin/Kommunalpolitikers mit dem Ehrenamt in der kommunalen Vertretungskörperschaft und möglichen Aufsichtsratsmandaten berücksichtigt werden müssen. Auch können politische Parteien nicht verpflichtet werden, ihren Frauenanteil zu erhöhen.“

Vor diesem Hintergrund sollte klargestellt werden, dass die vorgesehene Ausnahmeregelung des § 12 Abs. 5 Nr. 1 LGG-E auf die Wahl der oder des Vorsitzenden und der Mitglieder der Verwaltungsräte der Sparkassen in NRW anwendbar ist. Dies kann etwa über die folgende Ergänzung in der Gesetzesbegründung erfolgen:

Absatz 5 legt fest, dass nur ausnahmsweise aus zwingenden Gründen von den durch die Absätze 1 und 3 vorgegebenen Mindestquoten abgewichen werden darf und nennt hierzu Regelbeispiele. Nach Ziffer 1 ist eine Abweichung von der Mindestquote nach Absatz 1 ausnahmsweise zulässig und somit vom Gesetz gedeckt, wenn Mitglieder aufgrund einer Wahl ernannt werden, z. B. die Vertreterinnen und Vertreter der Kommune im Aufsichtsrat eines kommunalen Unternehmens **oder im Verwaltungsrat einer Sparkasse.**

Seite 6

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Breuer
Präsident
des Rheinischen Sparkassen-
und Giroverbandes

Dr. Rolf Gerlach
Präsident
des Sparkassenverbandes
Westfalen-Lippe

Jürgen Wannhoff
Vizepräsident
des Sparkassenverbandes
Westfalen-Lippe